

Veröffentlichung schulinterner Mail Adressen!

Beitrag von „Krabappel“ vom 27. März 2019 16:15

Also in Sachsen darf man Namen nur veröffentlichen, wenn Einwilligung vorhanden. Auch der Name zählt zu persönlichen Daten.

Für Niedersachsen finde ich nur, dass die Homepage ein Impressum braucht und der Name vom Schulleiter dort auftauchen muss.

Und: „Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen.“
Insofern ist Gesetz, was der Datenschutzbeauftragte sagt, dein Name muss von der Homepage gelöscht werden.

(Evtl. kannst du ja eine anonymisierte Adresse kriegen?)